



**FUNDTIERE**  
IM LANDKREIS HARBURG e.V.

Tierschutzverein  
**Fundtiere im Landkreis Harburg e.V.**

Bahnhofstr. 34  
21423 Winsen (Luhe)  
Telefon 04171 - 409 48 38  
kontakt@fundtiere-lkharburg.de  
www.fundtiere-lkharburg.de

## **Satzung des Tierschutzvereins Fundtiere im Landkreis Harburg e.V.** (Stand: 20.03.2017)

Zu dieser Satzung gehört weiterhin:

### **- Das Vereinslogo (Anlage1)**

#### **§ 1 Vereinsname und Sitz**

Name: Fundtiere im Landkreis Harburg  
Sitz: 21423 Winsen/Luhe

#### **§ 2 Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Tierschutzverein Fundtiere im Landkreis Harburg e.V. wurde am 20.03.2017 gegründet.

Geschäftsjahr: 01. Januar bis 31. Dezember

Gerichtsstand: Winsen

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein Fundtiere im Landkreis Harburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgendes Ziel:

##### **3.1 Ziel**

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, im Landkreis Harburg aufgefundene Haustiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen.

##### **3.2 Dieses Ziel soll erreicht werden durch:**

**3.2.1** Versorgung und Betreuung von Fundtieren im Landkreis Harburg insbesondere infolge vertraglicher Vereinbarungen mit den Kommunen, welche dadurch ihre gesetzliche Verpflichtung gemäß § 967 BGB i.V.m. § 90a BGB zur Verwahrung von Fundtieren an Dritte, nämlich dem Verein Fundtiere im Landkreis Harburg e.V. gegen den Ersatz von dessen Aufwendungen gemäß § 670 BGB, übertragen.

**3.2.2** Die Versorgung und Betreuung von Fundtieren erfolgt durch eine engmaschige, tierärztliche Betreuung und Behandlung sowie durch die vorübergehende Unterbringung und Pflege in geeigneten, privaten Pflegestellen bis zur Abholung des Tieres durch seinen Eigentümer oder bis zur Vermittlung an einen neuen Besitzer.

**3.2.3** Die umgehende Rückvermittlung an den Eigentümer und die Vermittlung von Fundtieren an geeignete, neue Halter, wenn der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden kann und damit eine Rückvermittlung ausgeschlossen ist.

**3.2.4** Maßnahmen wie Kastrationen, Kennzeichnungen und (tierärztliche) Gesundheitsprophylaxe.

**3.2.5** Zusammenarbeit mit anderen, deutschen Tierschutzorganisationen.

**3.2.6** Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Tierschutz

## **§ 4 Mittelverwendung**

**4.1** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs 2 Punkt 3 und 14 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unbenommen davon ist die Vergütung einer Leistung, mit der ein Vereinsmitglied adäquat zu einem Nichtmitglied vom Verein im Rahmen seiner beruflichen Qualifikation und Tätigkeit beauftragt bzw. vertraglich verpflichtet wurde.

**4.2** Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Katalog über Aufwandsentschädigungen genehmigt und beschlossen ist.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**5.1** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

**5.1.1** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereits das Ziel des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützt hat und dieses auch weiterhin tun möchte. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters; dabei sollte ein Mindestalter von 14 Jahren nicht unterschritten werden.

**5.1.2** Fördermitglied des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften oder sonstige Personenvereinigungen werden, die das Ziel des Vereins unterstützen.

**5.1.3** Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sowie der Fördermitgliedschaft ist ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Aufnahmeantrag, welcher per Post, Fax oder elektronisch an den Vorstand zu richten ist.

**5.1.4** Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung gemeinsam mit den anwesenden, bestehenden ordentlichen Mitgliedern nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

**5.1.5** Auf die Aufnahme in den Verein Fundtiere im Landkreis Harburg e.V. besteht kein Rechtsanspruch.

**5.1.6** Voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige, ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Reden- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

**5.1.7** Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ausgenommen, sie sind durch Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

## **5.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

**5.2.1** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

**5.2.2** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

**5.2.3** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (z.B. ausstehende Beiträge).

### **5.3 Ausschluss**

**5.3.1** Ein Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen im Falle von:

5.3.1.1 Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5.3.1.2 Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung.

5.3.1.3 Das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen oder Aussagen.

5.3.1.4 Nichterfüllung übernommener Aufgaben im Verein.

5.3.1.5 Beitragsrückstände von 12 Monaten und darüber.

**5.3.2** Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft gilt.

### **5.4 Mitgliedsbeiträge**

**5.4.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für Gründungsmitglieder im Gründungsjahr 0,-€, für volljährige, ordentliche Mitglieder 50,-€, für minderjährige, ordentliche Mitglieder 15,-€, für Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, 100,-€ und alle anderen Fördermitglieder 300,-€. Dem Verein im Gründungsjahr anfallende Kosten werden per Umlage auf die Gründungsmitglieder gedeckt, sofern das nicht durch Spenden- oder andere Einnahmen möglich ist.

### **5.5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**5.5.1** Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zur Klärung bezüglich evtl. Fragen, Probleme und Unklarheiten an die Vorstandsmitglieder heranzutreten.

**5.5.2** Alle ordentlichen Mitglieder sollten den Verein tatkräftig unterstützen.

**5.5.3** Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

**5.5.4** Über Veränderungen des Vereinsmitgliedes (z.B. Ortswechsel) besteht gegenüber dem Verein eine Mitteilungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann zu einem Ausschluss führen. Gleichzeitig sind entstandene Kosten zu erstatten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **6.1 Vorstand**

**6.1.1** Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es können nur ordentliche Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder sein.

**6.1.2** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

## **6.2. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

6.2.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- ® Führung der laufenden Geschäfte,
- ® Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- ® Durchführung der Mitgliederversammlung,
- ® Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- ® Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- ® Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **6.3 Wahl des Vorstands**

6.3.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.3.2 Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

6.3.3 Um Ämterhäufung zu vermeiden, darf ein Vorstandsmitglied nur eine Funktion im Vorstand ausfüllen.

6.3.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ordnungsgemäße Neuwahlen finden immer auf der zeitraumgemäßen letzten ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) des Wahljahres statt.

6.3.5 Ein Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Auch bei vorzeitigem, freiwilligen Rücktritt führt das Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand seine Amtsgeschäfte in vollem Umfang bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter fort („kommissarische Amtsgeschäfte“).

6.3.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z.B. Austritt, Ausschluss) kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

6.3.7 Bleibt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aus irgendwelchem Grund (z.B. Personalmangel, fehlende Kompetenz) ein Vorstandsposten unbesetzt, so werden die entsprechenden Aufgaben im neuen Vorstand untereinander verteilt. Die Verteilung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig bemüht sich der Vorstand um ein Ersatz-Vorstandsmitglied für diesen Vorstandsposten.

6.3.8 Ersatz-Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. muss eine entsprechende Neuwahl erfolgen. Für das nun neue Vorstandsmitglied gilt die Amtszeit des Vorstandes.

6.3.9 Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

6.3.10 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6.3.11 Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 27 BGB erfolgt auf dessen eigenen Antrag oder durch einen aus den Reihen der Mitglieder gestellten Antrag.

6.3.12 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

## **6.4 Vorstandssitzungen**

6.4.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht unbedingt notwendig.

6.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesend sind.

6.4.3 Bei unabdinglicher Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dieser seine Entscheidung zu beschlussfähigen Tagesordnungspunkten schriftlich dem Vorsitzenden nachträglich zur Kenntnis übergeben.

6.4.4 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

6.4.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **6.5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, so weit diese nicht von ihr delegiert wurden.

### **6.5.1 Aufgaben und Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- ® Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- ® Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- ® weitere Aufgaben, so weit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt (z.B. Wahl von verschiedenen Verantwortlichen)

### **6.5.2 Versammlungsarten und Beschlussfähigkeit**

6.5.2.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der gültigen Vereinshomepage einberufen. Auf Anforderung wird die Einladung an einzelne Mitglieder auch per Post oder per E-Mail versandt. Bei der Zusendung mit der Post gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist. Bei der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage gilt die Einladung mit dem auf den Tag der Einstellung folgenden Tag als zugestellt.

6.5.2.2 Mindestens einmal im Jahr, im Zeitraum Januar - März, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet) stattfinden.

6.5.2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und muss notfalls durch gesonderte Einladungsschreiben erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

6.5.2.4 Mitgliederversammlungen werden i.d.R. vom 1. Vorsitzenden geleitet.

6.5.2.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6.5.2.6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 32 BGB).

6.5.2.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6.5.2.8 Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der wie unter 6.5.2.6 beschriebenen anwesenden Mitglieder (§33 BGB). Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die vorgenommen werden müssen, wenn das Amtsgericht oder das Finanzamt dieses für die Eintragung oder die Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke verlangt. In dem Fall nimmt diese der Vorstand vor.

6.5.2.9 Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 BGB)  
Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, so weit 1/2 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

6.5.2.10 In der ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) hat der 1. Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr abzugeben.  
Des Weiteren muss der Kassenbericht für das abgelaufene Jahr veröffentlicht werden.

### **6.5.3 Anträge zur Mitgliederversammlung**

6.5.3.1 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

6.5.3.2 Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen (sog. „Dringlichkeitsanträge“), darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Zulassung des Antrages zugestimmt haben.

6.5.3.3 Anträge zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als „Dringlichkeitsantrag“ gestellt werden. Sie müssen vorher in die Tagesordnung aufgenommen sein. Dabei ist der Antrag vom Antragsteller beschlussfähig auszuarbeiten und in geeigneter Form der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6.5.3.4 Der Antragsteller muss auf der Mitgliederversammlung anwesend sein. Ansonsten gilt der Antrag als zurück genommen.

### **6.5.4 Wahlen und Abstimmungen**

6.5.4.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht durch die Satzung oder durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

6.5.4.2 Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen (durch Handzeichen oder verbale Zustimmung) gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Diesem Antrag muss – wie bei einem „Dringlichkeitsantrag“ – mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.

6.5.4.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

6.5.4.4 Bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung hat diese mindestens 2 Stimmzähler zu benennen. Diese haben die Aufgabe, die Stimmen zu zählen und mit den Wahlberechtigten der Anwesenheitsliste zu vergleichen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu eröffnen.

6.5.4.5 Bei geheimen Wahlen ist zu beachten:

- Es dürfen nur neutrale Wahlzettel verwendet werden.
- Die Stimmzettel müssen 5 Jahre mit der Kopie der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Auf dem verschlossenen Umschlag müssen Wahlort, Datum, Art der Wahl und die Namen der Stimmzähler vermerkt werden. Außerdem muss er von den Stimmzählern unterschrieben werden.
- Der Umschlag darf nur in begründeten Fällen (z.B. bei späterer Wahlanfechtung) geöffnet werden.
- Bei der Öffnung müssen 3 Personen anwesend sein. Es ist ein Öffnungsprotokoll zu fertigen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
- Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Öffnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

### **6.5.5 Protokollierung**

6.5.5.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

6.5.5.2 Das Protokoll wird bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

6.5.5.3 Protokolle müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

**7.1** Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit (§41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

**7.2** Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**7.3** Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

**7.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bundesverband Gespannprüfer Blindenführhunde e.V. mit Sitz in 21423 Winsen, Plankenstr. 28a, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stelle, den 20.03.2017

Anlage 1:



**FUNDTIERE**  
IM LANDKREIS HARBURG E.V.